

## § 24 Aufenthaltsgesetz Grundlagen in Auswahl

Aufgrund des Krieges in der Ukraine gelten für ukrainische Staatsangehörige derzeit folgende Regelungen:

- Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz bzw. eines vorläufigen Dokuments (so genannte Fiktionsbescheinigung) sind zum Arbeiten berechtigt.
- Das bedeutet, dass sowohl eine selbstständige als auch unselbstständige Tätigkeit möglich ist.
- Manche Berufe setzen allerdings eine Berufserlaubnis voraus. Dann ist zwingend eine Anerkennung der beruflichen Qualifikation notwendig.
- Bereits das vorläufige Dokument über das Aufenthaltsrecht, die so genannte Fiktionsbescheinigung, enthält den Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“.
- Für die Aufnahme einer Beschäftigung als Fachkraft mit anerkanntem Berufs- oder Hochschulabschluss sind keine spezifischen Sprachkenntnisse gesetzlich vorgeschrieben.
- Arbeitgeber können jedoch je nach Position und Anforderungen bestimmte Sprachkenntnisse erwarten. Auch für Berufe, die eine Berufserlaubnis voraussetzen, können bestimmte Deutsch-Sprachkenntnisse notwendig sein.
- In nicht reglementierten Berufen ist eine Anerkennung nicht zwingend erforderlich, kann jedoch die Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern.
- Für reglementierte Berufe, wie beispielsweise Ärzte, Lehrer oder Erzieher, ist eine Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation erforderlich. Insbesondere für Ärzte ist auch der Nachweis eines bestandenen Sprachkurses in der Regel auf C1 oder C2 Niveau zwingend erforderlich.

Stand: März 2025